



Sprecherinnen des Netzwerks:

Karin Bergdoll
Prof. Dr. med. Gabriele Kaczmarczyk
Susanna Rinne-Wolf
Susanne Schroeder

Das neue Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (PrävG)

Papier ist geduldig - Forderungen zur Umsetzung einer geschlechtergerechten Prävention und Gesundheitsförderung in Berlin

§ 2b SGB V

"Bei den Leistungen der Krankenkassen ist geschlechtsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen"

§ 20 (1)

"Die Leistungen sollen insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen."

Das Netzwerk Frauengesundheit Berlin begrüßt, dass im neuen PrävG der geschlechtsspezifische Blick auf Prävention und Gesundheitsförderung eingefordert wird. Wir wissen aber auch durch langjährige Erfahrungen, dass Papier geduldig ist. Deshalb geht es jetzt darum, durch konkret festgelegte Regelungen den Anspruch des Gesetzes auch umzusetzen. Dazu fordern wir folgende Maßnahmen:

1. Alle Gremien und Gruppen, die für Entwicklung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen auf Länderebene verantwortlich sind, müssen geschlechterparitätisch besetzt sein. Das Landesgleichstellungsgesetz (§15 LGG) ist zu beachten.

2. Wir fordern die Ernennung einer/eines Diversity-Beauftragten für Prävention, mit Beteiligungs-, Vorschlags-, Berichts- und dem Rederecht, der Überprüfung aller Berichte u.a. im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechtergerechtigkeit.

3. Frauen(gesundheits)projekte (wie das Netzwerk Frauengesundheit Berlin) und Selbstorganisationen von Migrantinnen sowie Frauen mit Behinderung müssen mit beratender Stimme in die Arbeit der Gremien einbezogen werden. Ebenso sind die Gleichstellungsbeauftragten und die Integrations-/Migrationsbeauftragten der Bezirke an der Arbeit aktiv zu beteiligen.

4. In die zu entwickelnde Landesrahmenvereinbarung müssen frauenspezifische Thematiken aufgenommen werden. Die Gesundheitsziele „Gesundheit rund um die Geburt“ und „Gewaltfreie Lebenswelten für Frauen und Kinder schaffen“ sind zusätzlich aufzunehmen.

5. Genderwissenschaftliche Perspektiven und Erkenntnisse müssen durchgängig in die Landesrahmenvereinbarungen, in das Berichtswesen und die Modellprojekte einbezogen werden.

6. Alle Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung müssen geschlechterspezifisch gestaltet sein. Dabei sind die sozialen Lagen, die Lebensphasen und das unterschiedliche Verständnis von Gesundheit seitens der Zielgruppen zu berücksichtigen.

Die Angebote müssen frei von sozio-kulturellen, räumlichen und kommunikativen Barrieren sein.

7. Für die vorgesehenen Modellvorhaben (§ 20g) schlagen wir vor, Projekte mit wissenschaftlicher Begleitung zum Zugang zu sozial benachteiligten Frauen und Mädchen zu vergeben.

Angemessene Angebote der Prävention und Gesundheitsförderung sind unter Beteiligung der Zielgruppe zu entwickeln und durchzuführen.

Berlin, den 2. Dezember 2015